



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 15
Halberstädter Straße 2
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 10.10.2019

Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahn Archivdienst des Landes Sachsen-Anhalt, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 30.09.2019 und danken für die Möglichkeit, zu dem Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahn Archivdienst des Landes Sachsen-Anhalt, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (ab APVOArchivD LSA - LG 2, 1.EA) Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht.

Wir bitten jedoch, folgende Anregungen und Hinweise zu berücksichtigen:

Zu § 3 (Auswahl und Einstellung)

Die Verpflichtung der Einstellungsbehörden zur Stellenausschreibung umfasst nicht die kommunalen Einstellungsbehörden, da § 9 Satz 2 LBG LSA die kommunalen Dienstherrn von der Stellenausschreibungspflicht der unmittelbaren Landesverwaltung ausnimmt.

Wir bitten, eine entsprechende Klarstellung in den Verordnungsentwurf aufzunehmen.

Zu § 7 (Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen)

- a) Nach Abs. 1 können kommunale Einstellungsbehörden nicht zugleich Ausbildungsbehörde sein. Diese Funktion soll allein dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt vorbehalten bleiben. Damit ist nicht gewährleistet, dass kommunale Archivinspektoranwärter im Rahmen der berufspraktischen Studien auch bei ihrer Einstellungsbehörde (Kommunalarchiv) ausgebildet werden. In der Begründung des Verordnungsentwurfes wird lediglich darauf hingewiesen, dass das Archiv einer kommunalen Einstellungsbehörde durch das Landesarchiv regelmäßig als weitere Ausbildungsstelle bestimmt werden kann, wobei die Dauer der Zuweisung insgesamt zwei Monate der berufspraktischen Ausbildung nicht überschreiten soll.

Wir erwarten, dass eine Verpflichtung für die Ausbildungsbehörde statuiert wird, das Archiv einer kommunalen Einstellungsbehörde als Ausbildungsstelle zu bestimmen. Nur so ist gewährleistet, dass die kommunale Einstellungsbehörde „ihren“ Anwärter in der praktischen Ausbildung und vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe überhaupt kennenlernt. Ohne die Möglichkeit, eine Beziehung zwischen Anwärter und Einstellungsbehörde aufbauen zu können, entfällt eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass kommunale Dienstherrn die Ausbildung für den Archivdienst im Beamtenverhältnis auf Probe in Erwägung ziehen.

- b) Abs. 2 Nr. 2 nennt als Ausbildungsstelle u. a. das Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt. Wir erwarten, dass als mögliche Ausbildungsstelle auch das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V. aufgenommen wird um sicherzustellen, dass die kommunalen Anwärter im Bedarfsfall ihr Fachstudium bei dem von den Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen getragenen kommunalen Studieninstitut absolvieren können.

Zu § 10 (Fachstudium Verwaltungswissenschaften)

Nach Abs. 2 soll das Fachstudium Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, insbesondere auf dem Gebiet des Staatsrechts, des allgemeinen Verwaltungsrechts, des Dienstrechts sowie des Haushalts- und Organisationsrechts.

Im Verordnungsentwurf ist zu ergänzen, dass den Anwärtern der kommunalen Einstellungsbehörden auch Kenntnisse aus dem Rechtsgebiet Kommunalrecht zu vermitteln sind.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Heinz Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt